

Bestimmungen, betreffend die Bekleidung.

1. Bei der Bestellung müssen die Rekruten mit ausreichenden Oberkleidern, Stiefeln und 2 Hemden versehen sein.

Wer diese Bekleidungsgegenstände wegen Dürftigkeit nicht beschaffen kann, wendet sich wegen Beschaffung derselben an den Vorsteher seiner Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes, in dessen Bezirk er sich bei der Einberufung aufhält.

Die Rekruten sind hierüber bei Gelegenheit der Ertheilung der Urlaubspässe entsprechend zu belehren.

2. Befinden sich Rekruten bei ihrer Bestellung dennoch nicht im Besitze der nothwendigsten Bekleidungsstücke, so sind solche unter dringenden Umständen von dem Landwehrbezirks-Kommando zu entnehmen.

Diejenigen Truppentheile, bei welchen die betreffenden Rekruten eingestellt werden, sind verpflichtet, den Landwehrbezirks-Kommandos den Werth der hergegebenen Bekleidungsstücke zu erhalten oder letztere zurückzusenden.

3. Für die Bekleidung der zum Dienst eingezogenen Dispositions-Urlauber, Reservisten, Ersatz-Reservisten und Wehrleute haben die Gemeinden u. nicht zu sorgen. Hinsichtlich der Landsturmpflichtigen wird auf die besonderen Bestimmungen verwiesen.